

EUROPEAN HEALTH AND DIGITAL EXECUTIVE AGENCY (HaDEA)

Department A Health and Food Unit A2 EU4Health/SMP

Food Programmes for eradication, control and surveillance of animal diseases and zoonoses

submitted for obtaining EU financial contribution

Annex I.c: Programme for the control and eradication of classical swine fever or African swine fever

Member States seeking an EU financial contribution for national programmes for eradication, control and surveillance of animal diseases and zoonosis shall submit online this document completely filled out by the 31 May of the year preceding its implementation (part 2.1 of Annex I to the Single Market Programme Regulation).

If encountering difficulties:

- concerning the information requested, please contact HADEA-VET-PROG@ec.europa.eu.
- on the technical point of view, please contact SANTE-BI@ec.europa.eu, include in your message a printscreen of the complete window where the problem appears and the version of this pdf:

Protection of Your Personal Data:

For consultation about the processing and the protection of your personal data, please click to follow this link

Instructions to complete the form:

Privacy Statement

- 1) You can attach documents (.docx, .xlsx, .pdf, etc) to complete your report. Using the button "Add attachments" on the last page of the form.
- 2) Before submitting this form, please use the button "Verify form" (bottom right of each page). If needed, complete your pdf document as indicated.
- 3) When you have finished completing this pdf document, save it on your computer.
- 4) Verify that your internet connection is active and then click on the "Submit notification" button and your pdf document will be sent to our server. A submission number will appear on your document. Save this completed document on your computer for your record.
- 5) For simplification purposes you are invited to submit multi-annual programmes.
- 6) You are invited to submit your programmes in English.

Member state : DEUTSCHLAND Disease African Swine Fever Species : Wild boar This program is multi annual : no Request of Community co-financing for year : 2023 First year of implementation of the programme described in this document: 2023 1. Contact data Name Phone Email Your job type within the CA :			Document version number: 2022 1.0
Species: Wild boar This program is multi annual: no Request of Community co-financing for year: 2023 First year of implementation of the programme described in this document: 2023 1. Contact data Name Phone Email Your job type	Member sta	te: DEUTSCHLAND	
This program is multi annual: Request of Community co-financing for year: 2023 First year of implementation of the programme described in this document: 2023 1. Contact data Name Phone Fmail Your job type	Disease	African Swine Fever	
Request of Community co-financing for year : 2023 First year of implementation of the programme described in this document: 2023 1. Contact data Name Phone Email Your job type	Species :	Wild boar	
First year of implementation of the programme described in this document: 2023 1. Contact data Name Phone Your job type	This progran	n is multi annual : no	
1. Contact data Name Phone Email Your job type	Request of C	Community co-financing for year :	2023
Name Phone Email Your job type		First year of implementation of the programme	described in this document: 2023
Email Your job type	1. Contact o	data	
LIIIdii	Name	Ph	ione
	Email		- · · · · ·

Submission Date

Friday, December 16, 2022 10:11:12

Submission Number

1671442010213-19295

2. Historical data on the epidemiological evolution of the disease

Provide a concise description of the following indicators:

- Number of serologically positive domestic pigs compared to previous year
- Number of virologically positive domectic pigs compared to previous year
- Number of serologically positive wild boar/feral pigs compared to previous year
- Number of virologically positive wild boar/feral pigs compard to previous year
- An assessment of the evolution of the indicators along the years is requested as well as obstacles and contrains indentified that hamper the progress of eradication.

(max. 32000 chars):

siehe Anlage 1

Im Zusammenhang mit dem weltweiten Auftreten von COVID-19 wurden die Laboruntersuchungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit durch Veterinäruntersuchungslaboratorien in den Ländern unterstützt. Dabei wurde eine gewisse "Reserve" zur Sicherstellung der Diagnostik im Bereich Tiergesundheit freigehalten. Eine Priorisierung von veterinärdiagnostischen Untersuchungen für eventuelle Kapazitätsengpässe wurde abgestimmt. Dabei wurden Untersuchungen im Rahmen der Prävention und Bekämpfung gegen die ASP als höchst prioritär eingestuft.

Die genannte Unterstützung hat nur in einem geringem Ausmaß zu einer Senkung der Kapazitäten für die Diagnostik im Veterinärbereich geführt. ASP-Untersuchungen waren – wie vorgesehen – von keinen Einschränkungen betroffen; so wurden Untersuchungen von Verdachtsfällen auf ASP, Untersuchungen von gehaltenen Schweinen, die aus einer Sperrzone verbracht werden sollten, sowie Monitoringuntersuchungen von Wildschweinen auf das Vorhandensein von ASP-Virus durchgeführt.

Unabhängig davon nutzten Bund und Länder ein seit geraumer Zeit etabliertes Verfahren, bei dem sich die Untersuchungseinrichtungen der Länder gegenseitig unterstützen, so dass bei örtlichen Kapazitätsengpässen in einem Land Unterstützung durch ein Labor eines anderen Landes zeitnah und unbürokratisch bewerkstelligt werden kann. Von dieser Vereinbarung wurde im Rahmen der ASP-Bekämpfungsmaßnahmen im Bedarfsfall auch Gebrauch gemacht.

3. Description of the submitted programme

Provide a concise description of

- The programme with its main objective(s). In case of a long time strategy, interim objectives for each year should be specified.
- Target population
- Main measures: active/passive surveillance in holdings, active/passive surveillance in wild boar-feral pigs, vaccination in holdings, vaccination of wild boars-feral pigs, monitoring efficacy of vaccination, eradication measures
- Areas of implementation of the programme

(max. 32000 chars):

Vorrangige Ziele des Programms sind

1) Verhinderung der weiteren Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen in bisher ASP-freie Gebiete in

Deutschland durch Wildschweine oder den Menschen,

- 2) Verhinderung des Überspringens der Infektion auf Hausschweinebestände,
- 3) letztendlich Tilgung der ASP

Zielpopulation:

Als Zielpopulationen sind die Wildschweinpopulation in den betroffenen Gebieten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, die Wildschweinpopulation in den ASP-freien Gebieten im Rest Deutschlands sowie die Hausschweinebestände zu nennen.

Für welche Zielpopulation welche Maßnahmen ergriffen werden, ist aus den folgenden Ausführungen ersichtlich.

Gebietskulisse:

Bei der Festlegung der Sperrzonen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wurde eine Risikobewertung nach den Empfehlungen der Sachverständigengruppe gemäß Art. 66 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unter Berücksichtigung der Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen, der geografischen Verbreitung der Seuche, des Wildschweinebestandes im Seuchengebiet sowie natürlicher und künstlicher Grenzen/Hindernisse zu Grunde gelegt.

Die zuständigen Behörden sind ihrer Pflicht zur Unterrichtung unter anderem der Öffentlichkeit im Hinblick auf Art. 63 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch durch Bereitstellung von Informationen z. B. auf der öffentlich zugänglichen Internetseite TSIS (TierSeuchenInformationsSystem) beim Friedrich-Loeffler-Institut nachgekommen und werden dies weiter tun.

Soweit die Entwicklung der epidemiologischen Situation Änderungen in der Gebietskulisse oder von Maßnahmen erforderlich macht, wenden die zuständigen Behörden die einschlägigen Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie, soweit zulässig, die Regelungen der nationalen Vorgaben, insbesondere der Schweinepest-Verordnung an.

In den in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen eingerichteten Sperrzonen wurden und werden alle Schweinehaltungsbetriebe verstärkt auf Biosicherheitsmaßnahmen hin kontrolliert. Alle Indikatortiere (Fallwild, Unfallwild, krank erlegte Wildschweine) wurden und werden auf ASP untersucht. In den nach Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 eingerichteten Sperrzonen wurden nach anfänglichem Verbot aller forst- und landwirtschaftlichen Aktivitäten sukzessive die entsprechenden Flächen - teilweise mit Nutzungsbeschränkungen, z. b. auf niedrig wachsendes Getreide zur Erleichterung der Kadaversuchen - wieder zur Nutzung freigegeben.

Nach einem Verbot von jagdlichen Maßnahmen, insbesondere von Drückjagden, zum Beginn des ASP-Geschehens wurden diese sukzessive in Absprache der zuständigen Behörden mit der Jägerschaft wieder aufgenommen mit dem Ziel, eine deutliche Reduzierung der Wildschweinepopulation - insbesondere in den nach Empfehlung der EUVET-Experten eingerichteten sog. "weißen Zonen" zu erreichen.

Eine aktive Suche nach Kadavern in den Sperrzonen wird durch geschultes Personal, unterstützt durch Suchhunde und technische Hilfsmittel wie z. B. Drohnen, kontinuierlich durchgeführt. Aufgefundene Kadaver werden durch geschulte Personen (amtliche Bergeteams) geborgen, beprobt und die Proben unverzüglich dem Landeslabor zur Untersuchung auf ASP zugeleitet. Die Kadaver werden in speziell eingerichteten Kadaversammelstellen gesammelt und anschließend unschädlich beseitigt. Alle beteiligten Personen sind entsprechend ausgestattet und halten die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen ein.

Innerhalb der Sperrzone II wurden und werden bei Bedarf Kerngebiete eingerichtet, die durch die

Fundorte ASP-positiver Wildschweine definiert wurden. Der Zutritt zum Kerngebiet ist nur autorisierten Personen gestattet. Die Eingrenzung der Seuchenherde erfolgt durch deren Umzäunung im Abstand von ca. 5 -10 km um den jeweiligen Fundort.

Die Einrichtung der oben genannten "Weißen Zone" sollte als weitere praktische Maßnahme betrachtet werden. Vor der Einrichtung dieses Korridors erfolgte eine systematische Fallwildsuche. Die Entnahme der Wildschweinepopulation aus dem Korridor erfolgt nach vollständiger Einzäunung auf Anweisung der zuständigen Behörde. Die Entnahme erfolgt überwiegend durch Fallenfang mit anschließender Tötung der Wildschweine. Die Entnahme der Wildschweine in den Kerngebieten beginnt am Ende der epidemischen Phase nach Anweisung und unter Überwachung der zuständigen Behörde. Die anfallenden Tierkörper in dem beiderseits eingezäunten Gebiet und den Kerngebieten werden virologisch/ serologisch auf ASP untersucht und anschließend vollständig unschädlich beseitigt. Ergänzung:

tägliche Erfassung aller verendeten und erlegten Wildschweine mit Zuordnung zu den Restriktionsgebieten

- Auswertung der erfassten Monitoringdaten duch Landeskrisenzentrum.

4. Measures of the submitted programme

4.1 Organisation, supervision and role of all stakeholders involved in the programme

Describe

- The competent authorities (CA) involved in the implementation of the programme and their responsabilities
- Other stakeholders involved in the implementation of the programme, their role and their communication channels with the CA.

(max. 32000 chars):

auf Bundesebene:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

auf Landesebene:

Die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden Forstbehörden, Jagdausübungsberechtigte

Kadaversuche

In den betroffenen Ländern sind zur Kadaversuche Jäger, freiwillige Helfer, Soldaten und Bedienstete der betroffenen Ämter im Einsatz. Auch technische Hilfsmittel, wie beispielsweise Drohnen und Wärmekameras, werden genutzt.

Eine regelmäßige flächendeckende Suche nach Wildschweinen in der Sperrzone II erfolgt durch verschiedene Personenkreise (Mitarbeiter Kreisverwaltung, Landesforstbetrieb, Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren, THW, Bundeswehr, freiwillige Helfer) und mit Unterstützung von Kadaversuchhunden und Drohnentechnik.

Die Bergung und unschädliche Beseitigung aller verendet aufgefundenen Wildschweine erfolgt durch geschulte Bergeteams. Hierbei besteht eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen auf der Grundlage des Tiergesundheitsrechts.

Ergänzung:

wöchentliche Berichterstattung der Kreise zum Stand der Maßnahmen gegenüber der obersten Landesbehörde

- Anleitung und Koordinierung der Maßnahmen durch Landeskrisenzentrum
- Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen durch Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes.

4.2 Description and demarcation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be implemented

Describe the name and surface of the areas where the following activities are implemented (if administrative units are not used, decribe the natural or artificial boundaries used to determine the geographical areas):

- 1) Surveillance in holdings/wild boar
- 2) Vaccination in holdings/wild boar and monitoring the efficacy of the vaccination
- 3) Describe risk areas if they have been defined
- 4) Describe WAMTA (ASF programme)

Add maps.

(max. 32000 chars):

Ländergrenzen:

Baden-Württemberg: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 35.751 qkm,

Bayern: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 70.549,21 qkm

Brandenburg: landesweites Monitoring, Gesamtfläche ca. 29.000 qkm

Hessen: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 21.115 qkm,

Mecklenburg-Vorpommern: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 23.000 qkm

Niedersachsen: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 47.618 gkm

Nordrhein-Westfalen: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 34.000 qkm

Rheinland-Pfalz: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 19.853 gkm

Saarland: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 2.568 gkm

Sachsen: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 18.414 gkm

Sachsen-Anhalt: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 20.446,31 gkm

Schleswig-Holstein: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 15.761 gkm

Thüringen: landesweites Monitoring, Gesamtfläche 16.172 gkm

Mit der Feststellung der ASP am 10.9.2020 in Brandenburg, der Ausbreitung des Seuchengeschehens auf weitere Landesgebiete, dem Folgegeschehen in Sachsen ab Ende Oktober 2020 sowie dem punktförmigen Eintrag der ASP nach Mecklenburg-Vorpommern im November 2021 wurden Sperrzonen ausgewiesen, deren Gebietskulisse aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 ersichtlich ist.

4.3 Description of the measures of the programme

4.3.1 Notification of the disease

(max. 32000 chars):

Maßgeblich für die Meldung von ASP sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 des

Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") in Verbindung mit den entsprechenden nachgeordneten Rechtsakten (delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002, etc.).

Als nationale Vorgaben sind das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2011 (BGBl. 1 S. 1404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. 1 S. 752), und auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/429 zu nennen.

Danach muss die Anzeige der Seuche "unverzüglich" erfolgen, das heißt in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Die Anzeigepflicht gilt sowohl für Besitzer und dessen Vertreter als auch für Transportbegleiter, Tierarzt, Besamer, Fleischkontrolleur und andere beteiligte Personen. Auch der Verdacht ist bereits anzeigepflichtig. Die Durchführung der Tiergesundheitsvorschriften erfolgt durch die zuständigen Veterinärbehörden der Bundesländer. Die Anzeigepflicht gilt auch für Jagdausübungsberechtigte/Jäger.

4.3.2 Target animals and animal population

Describe

- The pig industry, type and number of farms
- Feral pigs-wild boar distribution in the country
- Target population
 - for surveillance and or vaccination in holdings
 - for surveillance and or vaccination in feral pigs/wild boar

(max. 32000 chars):

Bezüglich der erbetenen Daten wird auf die anliegende Tabelle verwiesen; die Daten basieren auf den Daten der für das Veterinärwesen zuständigen Obersten Behörden der Länder. Vor dem Hintergrund, dass die üblichen Statistiken keine Unterscheidung zwischen einer gewerblichen und einer nichtgewerblichen Haltung machen, ist vielfach eine Grenze von zehn gehaltenen Schweinen angenommen worden, bei denen von einer nicht-gewerblichen Haltung ausgegangen werden kann.

Zuwachsuntersuchungen haben ergeben, dass die Reproduktionsraten beim Wildschweinen je nach Lebensbedingungen von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen können. Da jedoch die Jagd die Haupttodesursache für Wildschweine darstellt, zumindest wenn die unmittelbare postnatale natürliche Sterblichkeit unberücksichtigt bleibt, können die jährlichen Abschusszahlen als grober Weiser für die vorhandene Population genutzt werden.

Ein grober Schätzwert im Wildschweinmanagement ist die Berechnung eines Mindestbestands aus den Jagdstrecken mit dem Faktor 2,0 (Bestand = Jagstrecke x 2,0). Dieser Faktor kann regional und jahresweise deutlich höher oder niedriger liegen.

Im Jagdjahr 2020/2021 ist die Jagdstrecke beim Schwarzwild mit 687.581 Stück niedriger als beim Rekordwert im Jagdjahr 2019/2020 in Höhe von 882.282. Dies ist vor allem auf die coronabedingten Einschränkungen für die Bejagung, insbesondere Gesellschaftsjagden, zurückzuführen. Die Jagdstrecke bei Wildschweinen ist aber im langfristigen Vergleich immer noch auf hohem Niveau." Für das Jagdjahr 2020/2021 liegen folgende Streckendaten vor:

(inkl. Fall- und Unfallwild)

Bundesland Jagdjahr 2020/21

Baden-Württemberg 49.450

Bayern 78.064

Berlin 2.583

Brandenburg 90.306

Bremen 15

Hamburg 293

Hessen 65.351

Mecklenburg-Vorpommern 106.803

Niedersachsen 61.960

Nordrhein-Westfalen 34.251

Rheinland-Pfalz 55.230

Saarland 6.631

Sachsen 37.069

Sachsen-Anhalt 39.733

Schleswig-Holstein 21.286

Thüringen 38.556

Deutschland 687.581

4.3.3 Identification of animals and registration of holding including detailed reference to relevant Union legislation and its implementation in the Member State for this disease

(max. 32000 chars):

Die Registrierung von Betrieben mit gehaltenen Schweinen und die Identifizierung von gehaltenen Schweinen erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den im Rahmen dieses Rechtsakts und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 in der jeweils geltenden Fassung) und nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 26. Mai 2020, in der jeweils geltenden Fassung.

Registrierung eines Betriebs

Die zuständige Behörde weist jedem Betrieb eine individuelle Registriernummer zu und registriert die Betriebe in einem Verzeichnis; sofern der Unternehmer die vorgeschriebenen Angaben gemacht hat. Nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erfolgt die Vergabe einer Registriernummer für einen Betrieb nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis. Betriebe mit gehaltenen Schweinen, die von der zuständigen Behörde vor dem 21. April 2021 bereits registriert worden sind, gelten als registriert nach Artikel 279 der Verordnung (EU) 2016/429.

Identifizierung von gehaltenen Schweinen

Gehaltene Schweine, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 2008/71/EG gekennzeichnet wurden, gelten als gekennzeichnet im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2035. Von der in Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 eröffneten Möglichkeit, die in Deutschland vor dem 20. April 2021 genehmigte Ohrmarke als Identifizierungsmittel für gehaltene Schweine bis zum 20. April 2023 weiter zu verwenden, wird Gebrauch gemacht.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass das Identifizierungmittel "Ohrmarke" bei Schweinen im Geburtsbetrieb so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, angebracht wird. Die Ohrmarke darf

nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes. Die Identifizierung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Identifizierung in Deutschland gleich; derartig identifizierte Schweine brauchen nicht erneut identifiziert werden. Bei Schweinen, die aus einem Drittland nach DEU eingehen, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass solche Tiere innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Ankunft im Betrieb des ersten Eintreffens identifiziert werden; es sei denn, solche Tiere werden innerhalb von fünf Tagen nach dem Eingang in die Union geschlachtet. Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke erfolgt die Ersetzung der Ohrmarke durch den Unternehmer so bald wie möglich.

4.3.4 Rules of the movement of animals including detailed reference to relevant Union legislation and its implementation in the Member State for this disease

(max. 32000 chars):

Für den Fall der ASP-Feststellung kommt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 zur Anwendung.

Eine Vermarktung von Fleisch von Wildschweinen aus den Sperrzonen kommt nur unter Beachtung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Betracht, soweit die zuständige Behörde dies genehmigt.

4.3.5 Surveillance and inspection regime

Describe

- The test used, when are to be used and in which animals
- Sampling sheemes at holding level an at animal level and the criteria to include an animal or a holding in the sampling scheme
- Sampling scheme in wild populations
- Inspection regime in farms (commercial and backyards)

(max. 32000 chars):

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen Kontrollen zur Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit gehaltenen Schweinen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung und, soweit die Betriebe gehaltene Schweine verbringen wollen, in Übereinstimmung mit Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 durch. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Betrieben um gewerbliche oder nicht-gewerbliche Haltungen handelt.

Für Regelkontrollen sind mindestens 10% der Betriebe pro Kontrolljahr nach Risikoauswahl zu überprüfen. Haltungen mit Schweinen im Freien (kein festes Stallgebäude) unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde; Haltungen, in denen Schweine im Auslauf (festes Stallgebäude mit der Möglichkeit, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten) gehalten werden, sind anzeigepflichtig bei der zuständigen Behörde. Auch werden weitere Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung im Rahmen von Kontrollen zum Tierschutz und Cross Compliance durchgeführt.

Soweit die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrollen feststellen, dass die Anforderungen nicht oder nur teilweise eingehalten worden sind, erfolgen entsprechende verwaltungs- und ordnungsrechtliche Maßnahmen (mündliche, schriftliche Belehrungen, Kontrollberichte mit Anordnung

von Maßnahmen, Durchführung von Nachkontrollen) bis zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit und deren Ahndung.

Die Untersuchungen bei gehaltenen Schweinen und Wildschweinen werden nach den Vorgaben der Schweinepest-Monitoring-Verordnung durchgeführt.

Hierbei werden im passiven Monitoring krank erlegte Wildschweine, Unfallwild und Fallwild labordiagnostisch auf ASP untersucht, wohingegen im aktiven Monitoring zusätzlich gesund erlegte Wildschweine stichprobenartig labordiagnostisch auf ASP untersucht werden.

Hieraus ergibt sich folgende Vorgehensweise:

Wildschweine:

ASP- freie Gebiete:

Untersuchung aller verendet aufgefundenen und erlegten Wildschweine (meist alle Wildschweine, die zur Trichinenuntersuchung angemeldet werden).

Gehaltene Schweine:

- Untersuchungen zum Ausschluss von ASP-Infektionen (z.B. beim Vorliegen des Auftretens von Kümmerern, gehäufte fieberhafte Erkrankungen mit Körpertemperatur von über 40,5 Grad in einem Stall, erhöhte Umrauschquote oder Abortquote nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung);
- Risikoorientierte Untersuchung in ausgewählten Betrieben;
- Ausschlussuntersuchungen bei Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
- Ausschlussuntersuchungen bei diagnostischen Proben von kranken Schweinen, die an ein Labor geschickt werden.

Im Rahmen eines in den Ländern aufgelegten freiwilligen Programms zur Früherkennung von ASP: wöchentliche Untersuchung der ersten beiden über 60 Tage alten Schweine pro Betriebseinheit in teilnehmenden Betrieben.

ASP Sperrzonen:

- Untersuchung aller verendet aufgefundenen und erlegten Wildschweine in den Sperrzonen I, und II.

Gehaltene Schweine:

In Sperrzone I

- Untersuchung von zwei verendeten gehaltenen Schweinen pro Woche in Betrieben, die an einem Monitoringprogramm teilnehmen.

In Sperrzone II

- zusätzlich Untersuchung aller verendet und fieberhaft erkrankten Schweine in allen Betrieben

Verwendete Testsysteme: PCR für Probenmaterial (Tierkörper, Tierkörperteile, Knochenmark, Organe, Bluttupfer) mit der Methodik Erregernachweis (Einzeluntersuchung/Pool) und dem Testkit virustype ASFV PCR; Antikörper über Blut mittels ELISA-Antikörpernachweis und den Testkits ID Screen R African Swine Fever Indirect, Screening sowie ID Screen R African Swine Fever Indirect, Biphasisch. Ergänzung (1):

The official collection of methods basically provides for the pool option for up to five samples, as the high sensitivity of the test methods allows for pooling. However, the German NRL already goes beyond the recom-mendations of the EURL (pooling of more than 3 samples discouraged).

The decision to pool samples must consider sample quality, practicability, the aim of the investigation

and the epidemiology. Particularly in the context of passive surveillance and testing in affected regions (carcass-es), situations often arise that make individual testing appear reasonable. These include low sample accumulation, poor sample quality and inhibi-tory effects. In addition, a final result must be obtained for the individual animal.

Samples from domestic pigs taken as a random sample from a clinically normal herd or batch of pigs in the context of movement testing accord-ing to the Swine Fever Ordinance should only be pooled EDTA blood due to the low assumed virus prevalence and load.

In Germany, samples from domestic pigs (for outbreak confirmation) are pooled in many laboratories, while wild boar samples from affected areas are usually processed individually. The latter is due to the fact that many samples are of poor quality and come to the laboratory in small total numbers per week. In addition, as stated above, a final result must be obtained for each animal. Ergänzung (2):

in Sperrzone I und II Bergung von verendeten Wildschweinen durch amtlich eingesetzte, speziell geschulte und ausgerüstete Bergetrupps mit Ausrüstung zur hygienischen Bergung und Ablieferung zur Tierkörperbeseitigung

- Bergetrupps unterliegen der amtlichen Aufsicht.

4.3.6 Vaccines used and vaccination schemes including detailed reference to relevant Union legislation and its implementation in the Member State for this disease

Describe

- Vaccines to be used in the programme
- In case of feral pigs, type of holdings to be vaccinated
- In case of feral pig-wild boar, bait density to be achieved in each area of the programme
- Sampling scheme and tests used to verify the efficacy of the vaccination

(max. 32000 chars):

Impfungen gegen ASP werden bei Wildschweinen und Hausschweinen nicht durchgeführt.

4.3.7 Biosecurtiy requirements applicable to farms (commercial and backyards) and to hunting grounds.

(max. 32000 chars):

Biosicherheitsmaßnahmen, die für Hausschweinebestände zur Anwendung kommen, sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und in der Schweinehaltungshygieneverordnung detailliert beschrieben und werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen aufgefrischt.

Im Rahmen der seit Jahren laufenden Informationskampagne des BMEL zur ASP wurden Informationsbroschüren, Poster und Flyer für verschiedene Zielgruppen erarbeitet, die diese Vorgaben bildhaft und einfach verständlich darstellen.

Z.B. wurden ein Stallposter mit einer Übersicht über die Regelungen der Schweinehaltungshygieneverordnung und Informationsflyer über Biosicherheitsmaßnahmen im Bereich der Schweinehaltung erarbeitet (siehe BMEL-Homepage, www.bmel.de/asp).

Für Jagdreisende wurde eine Informationsbroschüre erstellt, die die wesentlichen Biosicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Ausübung der Jagd bzw. der Aktivitäten im Jagdrevier in von ASP betroffenen Gebieten erläutert und zu deren Einhaltung auffordert.

Die zuständigen Behörden in allen Ländern informieren zudem Tierhalter und die Jägerschaft über Fachpublikationen, Informationsveranstaltungen über die geltenden Rechtsvorgaben zur Biosicherheit sowie zur Prävention und Bekämpfung der ASP sowie über die Verpflichtung und Verantwortung der verschiedenen Interessensgruppen, hierzu ihren Beitrag zu leisten.

Die Verarbeitung von Wildfleisch erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 178/2002, der Verordnung (EG) 852/2004 und der Verordnung (EG) 853/2004 sowie auf nationaler Ebene des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und der darauf basierenden entsprechenden Verordnung. Weitergehende Vorschriften existieren nicht im Jagdrecht.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen wurden im Rahmen der Jagdausübung bzw. Aktivitäten im Jagdrevier empfohlen bzw. im Einzelfall je nach Art der Sperrzone vorgeschrieben und Schulungen dazu durchgeführt:

- Reinigung und Desinfektion mit geeigneten Desinfektionsmitteln bzw. bestimmten
 Waschmaschinenprogrammen (Jagdausrüstung, Jagdhunde/Kadaversuchhunde, Kleidung, Schuhwerk,
 Gerätschaften, Fahrzeuge usw.) bei Kontakt mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von
 erlegten Schwarzwild oder Fallwild.
- Stark kontaminierte Gegenstände z.B. blutdurchtränkte Lappen sollen wildschweinsicher beseitigt warden.
- Verzicht auf die Einfuhr von Jagdtrophäen und Schwarz-wildprodukten von Jagdreisen in betroffenen Gebieten, wenn diese nicht gründlich gereinigt und desinfiziert sind und dies durch die zustän-dige Behörde bestätigt wurde.
- Dies gilt auch entsprechend für die Einfuhr von Wildbret, Wild-bretprodukten usw.
- Als besondere Risikogruppe sollten Schweinehalter und deren Familienangehörige und Mitarbeiter, die auch zur Jagd gehen, in be-sonderem Maße Reinigung- und Desinfektionsmaßnahmen einhalten, um eine Einschleppung des Virus in die Schweinehaltung zu verhindern.
- Jagdausübungsberechtigte müssen, wenn sie beim erlegten Wildschwein pathologische-anatomische Auffälligkeiten feststellen oder Fallwild entdecken dies unverzüglich an die zuständige Behörde melden und ggf. nach näherer Anweisung Proben entnehmen oder es werden speziell geschulte Bergetrupps eingesetzt.

4.3.8 Measures in case of a positive result including detailed reference to relevant Union legislation and its implementation in the Member State for this disease

A description is provided of the measures as regards positive animals and detailed reference to the Union legislation provisions(slaughter, destination of carcasses, use or treatment of animal products, the destruction of all products which could transmit the disease or the treatment of such products to avoid any possible contamination, a procedure for the disinfection of infected holdings, the therapeutic or preventive treatment chosen, a procedure for the restocking with healthy animals of holdings which have been depopulated by slaughter and the creation of a surveillance zone around infected holding). A definition of a suspicion and of a confirmation should be provided, with detailed measures implemented in both situation and how the herd is requalified as free after a positive result.

(max. 32000 chars):

Es kommen die einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie ergänzend und zulässig, das Tiergesundheitsgesetz sowie die Schweinepest-Verordnung zur Anwendung, insbesondere im Hinblick

auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Die Durchführung der genannten Vorschriften obliegt den für das Veterinärwesen zuständigen Landesbehörden.

4.3.9 Description of the slaughtering policy (in ASF programmes). Describe under which circumstances a farm will be slaughtered/culled and, if any, types of preventive slaughtering/culling regimes applied.

(max. 32000 chars):

Bisher waren nur vier Betriebe mit gehaltenen Schweinen von der ASP betroffen (zuletzt ein Bestand in Mecklenburg-Vorpommern im November 2021). Da es sich hierbei um singuläre Ereignisse handelte und keine weitere Ausbreitung der ASP zu befürchten war, wurde von der Möglichkeit zur präventiven Tötung von Schweinen kein Gebrauch gemacht.

4.3.10 Compensation scheme for owners of slaughtered and killed animals

(max. 32000 chars):

In der Bundesrepublik Deutschland existiert das System der Tierseuchenkassen. Die Rechtsgrundlage zur Einrichtung von Tierseuchenkassen findet sich in §§ 15 ff des Tiergesundheitsgesetzes sowie in den Ausführungsgesetzen

der Länder. Tierseuchenkassen existieren in jedem Bundesland; deren Einrichtung ist Ländersache. Die Tierseuchenkassen unterstehen der Rechtsaufsicht des jeweils zuständigen Landesministeriums. Die Kernaufgabe der Tierseuchenkassen besteht in der Entschädigung der Tierbesitzer für Tierverluste, die aufgetreten sind, weil Tiere auf behördliche Anordnung getötet wurden, an einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder es im Rahmen angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung (beispielsweise Impfungen oder Untersuchungen) zu Tierverlusten gekommen ist.

Die Grundlage für die Wertermittlung (und damit der Höhe der Entschädigungszahlung an den Tierbesitzer) des toten Tieres bildet der "gemeine Wert". Damit ist der Verkehrswert des Tieres gemeint, den der Tierbesitzer beim Verkauf des Tieres erhalten hätte, wobei eine mögliche Wertminderung, die aufgrund des Ereignisfalls eingetreten ist, bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt wird.

4.3.11 Control on the implementation of the programme and reporting including detailed reference to relevant Union legislation and its implementation in the Member State for this disease

(max. 32000 chars):

Die Kontrolle der Programmdurchführung und Berichterstattung erfolgt durch die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden.

4.3.12 Measures implemented in wild boar (in ASF programmes).

Describe

- how sustained feeding is avoided.
- average amount of food distributed in hunting grounds per month and km2
- sampling, collection / delivery and removal of dead wild boar and compensation scheme applied

(max. 32000 chars):

Auf Grund EU-rechtlicher Verbote wird keine Fütterung bei Wildschweinen durchgeführt. Das Programm beinhaltet die Überwachung des Wildschweinbestandes durch virologische Untersuchungen krank erlegter und tot aufgefundener Tiere sowie die selektive Jagd und das Erlegen von weiblichen Tieren. Reduzierung der Wildschweinpopulation

Es muss unterschieden werden zwischen einerseits der gewöhnlichen Bejagung (Rechtsgrundlage: Jagdrecht) und andererseits der Tötung von Tieren mit dem Ziel, eine Tierseuche zu tilgen (Rechtsgrundlage: Tiergesundheitsrecht). Die Voraussetzungen und Durchführung sind hier unterschiedlich. Die allgemeine Bejagung dient der Hege eines Reviers und dem Wildtiermanagement; insbesondere Jäger stehen hier im Fokus, deren Erfahrungsschatz das Risiko einer Streuung des Virus reduziert. Der Schwerpunkt in der Tierseuchenbekämpfung liegt auf der Reduktion des Bestandes, um auf lange Sicht die Wildpopulation als Ganzes zu schützen – nicht aber unbedingt die eines einzelnen Revieres.

Sofern eine Anordnung der Anlegung von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die zuständige Behörde oder eine Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung/Tötung von Wildschweinen durch Einzeljagd und Fallenjagd in doppelt mit festen Wildschweinbarrieren umzäunten Kerngebieten (sogen. "Weißen Zonen") ergeht, haben die Landwirte und Jagdausübungsberechtigten eine rechtlich verankerte Duldungs- und Mitwirkungspflicht. Ergänzung (1):

gesetzliches Verbot der Fütterung von Wildschweinen im Jagdrecht mit Ordnungswidrigkeiten– Tatbestand

- Überwachung des Verbots durch untere Jagdbehörden nach Anzeige von Verstößen
- Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit.

Ergänzung (2):

Bachenprämie in Sperrzone I.

4.3.13 Describe the raising awareness actions to be implemented.

(max. 32000 chars):

Seit dem Auftreten der ASP in weiten Teilen Osteuropas, sowie insbesondere nach den ersten Nachweisen der ASP in Belgien, den Fällen in West-Polen und letztendlich nach dem ersten Auftreten in Deutschland haben sowohl Bund als auch Länder ihre seit 2014 bestehenden Informationskampagne (z. B. Schilder, Postern und Informationsblätter) (Aufklärungs-, Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen für Reisende, Landwirte, Jäger und andere Zielgruppen umgehend intensiviert.

Um möglichst weitere Zielgruppen zu erreichen, die sonst nur schwer zu informieren sind, z.B. Soldaten, Erntehelfer, Pflegekräfte und Reisende aus den bereits betroffenen Gebieten, hatte das BMEL den bereits bestehenden Kontakt mit anderen relevanten Ressorts auf Bundesebene intensiviert. Es wurden das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Bundesministerium der Finanzen und auch das Auswärtige Amt mit den Botschaften umfassend informiert. Besonders sensibel müssen osteuropäische landwirtschaftlich Beschäftigte beim Mitbringen von Schweinefleischerzeugnissen aus ihrer Heimat sein, sofern sie aus von ASP betroffenen Gebieten einreisen.

Aktuelle Informationen können auch auf der Webseite und den Social Media-Kanälen des BMEL abgerufen werden; Informationsmaterial wird in unterschiedlichen Sprachen angeboten. Auch die zuständigen Behörden in den Ländern informierten in geeigneter Weise, wie z.B. Schulungen für Jäger, Tierärzte, Landwirte und Mitarbeiter in den Verwaltungen, Vorträge in Nationalparks für freiwillige Helfer und Gastronomiebetriebe.

Ergänzung:

Die Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Allgemeinen wie auch betroffener Kreise beinhalten ASF public information campaign – addressed professionals for information material pig keepers, workers in pig holdings, tourists, travellers by car, train, bus, long distance driv-ers, seasonal workers (agriculture as well as nursing staff), military per-sonnel, hunters, consumers/ public, people spending free time in the forest/ nature, travellers from third countries (via information in the German embassies), tweets, insta stories, Webseiten, Erklärvideos, Artikel in Fachzeitschriften.

Bezüglich der geplanten Aufklärungskampagnen ist eine detaillierte Kostenaufschlüsselung nicht möglich.

Ob und in welchem Umfang Aufklärungskampagnen durchgeführt werden, ist von der jeweiligen epidemiologischen Situation in den von der ASP betroffenen Ländern als auch in den bisher freien Ländern abhängig. Insoweit wurde eine Pauschalangabe bezüglich der Einheiten/Kosten im Plan eingetragen.

Dabei wurde sich an den Kosten der Jahre 2020 und 2021 orientiert, die der Kommission im Rahmen der Erstattungsanträge zugeleitet wurden.

Nur die von der Kommission im Rahmen des Grant-Agreements (GA) genehmigten Kostentatbestände kommen für eine "spätere" Finanzhilfe infrage. Maßnahmen bzw. Kostentatbestände, die im laufenden Jahr anfallen bzw. noch durchgeführt werden, sind vom GA jedoch nicht abgedeckt. Insofern ist in diesem Fall eine pauschale Kostenschätzung - wie sie im Plan vorgenommen worden ist - erforderlich. Im Übrigen ist durch die Berichterstattung 1. Halbjahr 2023 und der Schätzung für das 2. Halbjahr 2023 die Möglichkeit gegeben, den ursprünglich zugewiesenen Höchstbetrag einer Finanzhilfe anzupassen.

5. Benefits of the programme

A description is provided of the benefits of the programme on the economical and animal health points of view. Describe

- progress expected compared to the situation of the disease in the previous years, in line with the objectives and expected
- cost efficiency of the programme including management costs

(max. 32000 chars):

Bei der ASP handelt es sich um eine wirtschaftlich bedeutsame Tierseuche. Bereits der Ausbruch der ASP bei Wildschweinen hatte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen und Einschränkungen bei der Vermarktung von lebenden Schweinen und deren frischem Schweinefleisch in den reglementierten Gebieten zur Folge. Die Folgen eines Ausbruchs in einem Hausschweinebestand wären noch

gravierenderer Art. Deshalb muss alles getan werden, um möglichst frühzeitig eine Einschleppung und Verschleppung in noch freie Gebiete zu erkennen und die Biosicherheitsmaßnahmen im Bereich Hausschweine auf einem hohen Niveau beizubehalten.

Die Kosten, die durch einen ASP-Ausbruch im bisher ASP-freien Gebiet sowohl in den schon betroffenen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen als auch in anderen Ländern bzw. im Hausschweinebereich entstünden, dürften die Kosten des Bekämpfungsplanes um ein Vielfaches überschreiten.

Das Programm beinhaltet die Überwachung des Wildschweinbestandes durch labordiagnostische Untersuchungen krank erlegter und tot aufgefundener Tiere, sowie die Reduzierung der Wildschweinepopulation durch die selektive Jagd und das Erlegen von weiblichen Wildschweinen. Damit dient das Programm der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen und mindert das Risiko der potentiellen Einschleppung in Hausschweinebestände.

- B. Targets
- B.1 Disease surveillance in domestic pigs to be carried out

Targets for year:

2023

Country	Region	Type of farms	Total number of farms	Number of farms to be sampled	Number of animals to be sampled	Expected number of farms with serologically positive result	Expected number of farms with active infection detected	
DEUTSCHLAND	Deutschland	0 0		0	0	0	0	X
		Totals:	0	0	0	0	0	
							ew row	
Total number of animals to be sampled in MS (blood)						()	

B.2 Disease surveillance in feral pigs/wild boar to be carried out

Targets for year:

2023

Country	Region	Estimation of the population	Method of estimation used	Species	Type surveillance	Number of animals to be tested	Expected animals positive	
DEUTSCHLAND	Deutschland	4 090	Stichprobe Fallv	Wildschweine	Passive	2200	////0////	X
DEUTSCHLAND	Deutschland	2 750	Stichprobe Fallv	Wildschweine	Passive	2750	1660	X
Deutschland	Deutschland	31 582	Stichprobe erle	Wildschweine	Active	18200	150	X
	Totals:	38 422				23 150	1 810	
						Add a new rov	V	
Animals sampled Active in MS						0		
Animals sampled Passive in MS						4950		
Animals sampled - Total in MS						4950		

- B.3 Feral pigs/wild boar oral vaccination to be carried out
- B.4 Stratified data on diagnostic test and results

Targets for year:

2023

Country	Region	Animal population	Laboratory tests used	Type of sample	Number of animals to be tested	Number of tests to be carried out	Expected number of positive results	Comments	
DEUTSCHLAND	Deutschland	Feral pigs	PCR	Tissue	23 150	23150	1810	entfällt	X
DEUTSCHLAND	Deutschland	Feral pigs	Virus isolation	Tissue	100	100	0	nur positive Proben in der 🖁	X
DEUTSCHLAND	Deutschland	Feral pigs	ELISA ab	Blood	2 315	2315	60	entfällt	X
DEUTSCHLAND	Deutschland	Feral pigs	IPT	Sera	50	50	0	nur positive Proben im ELI	X
Totals : 25 615						25 615	1 870		
						Add a new row			
	Total tests ELISA in MS							-	
Total tests PCR in MS						23 150			
Total tests Virus isolation/virological test in MS						100			
Total tests IPT in MS						50			
Total tests (Other) in MS						0			

C.2. Financial informaton

1. Identification of the implementing entities - financial circuits/flows

Identify and describe the entities which will be in charge of implementing the eligible measures planned in this programme which costs will constitute the reimbursment/payment claim to the EU. Describe the financial flows/circuits followed.

Each of the following paragraphs (from a to e) shall be filled out if EU cofinancing is requested for the related measure.

a) Implementing entities - **sampling**: who performs the official sampling? Who pays? (e.g. authorised private vets perform the sampling and are paid by the regional veterinary services (state budget); sampling equipment is provided by the private laboratory testing the samples which includes the price in the invoice which is paid by the local state veterinary services (state budget))

(max. 32000 chars):

auf Bundesebene:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

auf Landesebene:

Die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

Forstbehörden, Jagdausübungsberechtigte

b) Implementing entities - **testing**: who performs the testing of the official samples? Who pays? (e.g. regional public laboratories perform the testing of official samples and costs related to this testing are entirely paid by the state budget)

(max. 32000 chars):

siehe vorherige Ausführungen

c) Implementing entities - compensation: who performs the compensation? Who pays?

(e.g. compensation is paid by the central level of the state veterinary services, or compensation is paid by an insurance fund fed by compulsory farmers contribution)

(max. 32000 chars):

siehe vorherige Ausführungen

- d) Implementing entities **vaccination**: who provides the vaccine and who performs the vaccination? Who pays the vaccine? Who pays the vaccinator?
- (e.g. farmers buy their vaccine to the private vets, send the paid invoices to the local state veterinary services which reimburse the farmers of the full amount and the vaccinator is paid by the regional state veterinary services)

(max. 32000 chars):

entfällt

Standard requirements for	the submission of programme for eradication, control and surveillance
e) Implementing entities service? Who pays?	- other essential measures : who implements this measure? Who provides the equipment
(max. 32000 chars) :	
entfällt	
2. Source of funding of eligible	e measures
All eligible measures for wh	nich cofinancing is requested and reimbursment will be claimed are financed by public funds.
⊠yes	
□no	
3. Additional measures in exc	eptional and justified cases
	Inion co-funded veterinary programmes", it is indicated that in exceptional and duly justified measures can be proposed by the Member States in their application.

If you introduced these type of measures in this programme, for each of them, please provide detailed technical justification and also justification of their cost:

In der Rubrik "Cost of the planned activities for year 2023, 1. Sampling" ist es in der Spalte "Wild boar sampled - active surveillance" nicht möglich, eine Anzahl der beprobten Wildschweine anzugeben.

Attachments

IMPORTANT:

- 1) The more files you attach, the longer it takes to upload them .
- 2) This attachment files should have one of the format listed here: jpg, jpeg, tiff, tif, xls, xlsx, doc, docx, ppt, pptx, bmp, pna, pdf.
- 3) The total file size of the attached files should not exceed 2 500Kb (+- 2.5 Mb). You will receive a message while attaching when you try to load too much.
- 4) IT CAN TAKE <u>SEVERAL MINUTES TO UPLOAD</u> ALL THE ATTACHED FILES. Don't interrupt the uploading by closing the pdf and wait until you have received a Submission Number!
- 5) Only use letters from a-z and numbers from 1-10 in the attachment names, otherwise the submission of the data will not work.

List of all attachments

Attachment name	File will be saved as (only a-z and 0-9 and) :	File size
Schwarzwildstrecken_ab 2018_19_TI_03032022.pdf Schwarzwildstrecken_ab2018_19_TI_03032022		470 kb
Stichprobenschlüssel Fallwild.pdf	StichprobenschlsselFallwild.pdf	363 kb
ERAFUNDSPESTFUNDS_PPD.pdf	ERAFUNDSPESTFUNDS_PPD.pdf	288 kb
	Total size of attachments :	1120 kb